

den Kinos und d) in den öffentlichen Verkehrsmitteln verbieten, eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung (*) im Sinne des Artikels 30 EWG-Vertrag dar?

2. Bei Bejahung der Frage 1: Ist Artikel 36 Satz 1 EWG-Vertrag dahin auszulegen, daß ein Mitgliedstaat die Werbung für alkoholische Getränke mit mehr als

23 % Alkoholgehalt gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der menschlichen Gesundheit rechtmäßig teilweise verbieten kann?

3. Kann ein Verbot aus Gründen des Gesundheitsschutzes wie das angeführte ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen?

(*) Richtig wohl: Einfuhrbeschränkung (Anmerkung des Übersetzers).

GERICHT ERSTER INSTANZ

Klage der Gloria Pérez-Mínguez Casariego gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Januar 1990

(Rechtssache T-1/90)

(90/C 26/16)

Gloria Pérez-Mínguez hat am 2. Januar 1990 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Marcel Slusny; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Ernest Arendt, 4, avenue Marie-Thérèse, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Ernennung von María Gutiérrez Díaz zur Hauptverwaltungsrätin aufzuheben und für unwirksam zu erklären;
- die Klägerin zur Hauptverwaltungsrätin zu ernennen, da sie alle in dem Auswahlverfahren verlangten Voraussetzungen und Befähigungsnachweise vorgewiesen hat, um für die Stelle ernannt zu werden;
- hilfsweise, falls der Gerichtshof dem nicht stattgibt, die Verfügung aufzuheben, mit der María Gutiérrez Díaz zur Hauptverwaltungsrätin ernannt worden ist, da sie die verlangten Voraussetzungen nicht erfüllt, und zwar wegen eines Verfahrensfehlers, da sie nicht in dem Verzeichnis der geeigneten Bewerber aufgeführt ist und da sie nicht die in den allgemeinen Bestimmungen des Auswahlverfahrens aufgestellten Voraussetzungen erfüllt oder über geringere Verdienste als die Klägerin verfügt, und das Verfahren von der Aufstellung der Eignungsliste an aufzuheben und anzuordnen, daß das Auswahlverfahren in voller Unparteilichkeit fortgesetzt wird und die Bewerber von den Ergebnissen des Auswahlverfahrens und den sie betreffenden Entscheidungen unterrichtet werden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Die Klägerin macht erstens einen Verstoß gegen Artikel 33 des Beamtenstatuts geltend, da ihrer Meinung nach unstreitig ist, daß ein Bewerber, der — wie sie — der in Artikel 33 vorgesehenen medizinischen Untersuchung unterzogen worden sei, ernannt werden müsse, es sei denn, er besitze nicht die verlangte körperliche Eignung, was vorliegend nicht der Fall sei.
2. Zweitens sei das Verfahren fehlerhaft. Zum einen habe die Anstellungsbehörde sowohl gegen Artikel 25 Absatz 2 und Absatz 3 des Statuts als auch gegen die gemeinsamen Bestimmungen für die allgemeinen Auswahlverfahren für die Bediensteten verstoßen, da sie der Klägerin nicht das Ergebnis des Auswahlverfahrens und die sie betreffenden Folgerungen mitgeteilt habe. Zum anderen stelle der Umstand, daß die für die streitige Stelle ernannte Person nicht in dem Verzeichnis der Bewerber, die die in der Stellenausschreibung verlangten Voraussetzungen erfüllten, und/oder in dem Verzeichnis der geeigneten Bewerber aufgeführt sei, einen Verstoß gegen Artikel 5 des Anhangs III des Statuts und in Verbindung damit gegen die Artikel 28 Buchstabe d) und 30 Absatz 2 des Statuts dar.
3. Drittens verstoße das Vorgehen der Anstellungsbehörde auch gegen Artikel 27 des Statuts, da die angefochtene Ernennung nicht auf den in dieser Vorschrift aufgestellten Kriterien beruhe.
4. Schließlich stelle das fragliche Vorgehen einen Ermessensmißbrauch dar, da die Ernennung willkürlich erfolgt sei, aus Interessen, die der Gerechtigkeit und den Interessen der Gemeinschaftsorgane widersprächen, ohne die durch das Auswahlverfahren nachgeprüften Befähigungsnachweise und Fähigkeiten zu berücksichtigen. Aufgrund dieses Ermessensmißbrauchs habe die Kommission gegen den in Artikel 5 Absatz 3 des Statuts verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen.